

Luftfahrt-Bundesamt

3300 Braunschweig, den 19.06.91
Flughafen

I 63-303.61/91-112

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

91-112 Schleicher

Datum der Ausgabe:

19. Juni 1991

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 339

ASK 21

Werk-Nr. 21 001 bis 21 495 einschließlich

Die nachstehend bezeichnete Technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
91-112	Flughandbuch, Seiten 13, 15, 25 und 26 - Verbesserte Beschreibungen des Trudeln sowie des Ein- und Ausleitens	ASK 21 TM 23 vom 29.01.91	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung bis zur nächsten Jahres- nachprüfung.

Die Technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen können vom Halter durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.